

Aus der Jugendspielordnung der DSJ ist sinngemäß folgendes zu beachten:

Bis zum 05.05.2004 sind der DSJ die Begleiter für die Betreuung der Spieler namentlich zu benennen. Begleiter, die durch Beschluss des DSJ-Vorstands als ungeeignet erkannt wurden, dürfen nicht benannt werden. (2.2)

Alle Spieler, Mannschaften und Begleiter sind verpflichtet die Bestimmungen der Spielordnung und die zur DEM 2001 ergangene Ausschreibung im Sinne des fair play zu beachten sowie die allgemeine Ordnung des Turniers zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf das Verhalten in der Unterkunft und während der spielfreien Zeit. Sie beinhaltet insbesondere die Beachtung allgemeiner Gebote und Verbote, die von Turnierleitung, Ausrichter und Träger der Unterkunft erlassen wurden. Verstöße können nach § 3 der DSJ-JSpO geahndet werden. (2.6)

Minderjährige Spieler müssen von einer volljährigen Person begleitet werden. Der Begleiter unterstützt den Turnierleiter bei der Wahrnehmung der gebotenen Aufsicht nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der vor Ort zu treffenden Absprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Turnierleiter. Die Auswahl einer geeigneten Begleitperson obliegt dem Landesverband des betreffenden Spielers. Ein Begleiter kann gleichzeitig mehrere Jugendliche auch aus verschiedenen Landesverbänden betreuen, jedoch nicht mehr als acht. Soweit ein Spieler von einem Begleiter betreut werden möchte, ohne dass dies aufgrund der vorstehenden Bestimmungen vorgeschrieben ist, können diesem Begleiter nach Absprache mit dem Turnierleiter ebenfalls Aufsichtsfunktionen übertragen werden. (4.4)

Ergänzungen für die Zuschauer-Regelung (JV 2000)

Gerade in den jüngeren Altersklassen unserer Jugendturniere fühlen sich Mädchen und Jungen regelmäßig durch die Begleitung ihrer Gegner und durch ihre eigenen Begleiter unter Druck gesetzt. Auch wenn der größere Teil der Betreuer, Trainer und Eltern sich fair und zurückhaltend benimmt, so gibt es doch zahlreiche Verdächtigungen der Beeinflussung von Partien. Auch das Bewusstsein, mehrere Stunden unter Beobachtung der eigenen Begleiter zu spielen, kann für die jüngeren Spielerinnen und Spieler eine starke Belastung bedeuten.

Die Verantwortlichen der Deutschen Schachjugend werden in ihrer Aufgabe bestärkt, für eine strikte Einhaltung der sportlich fairen Rahmenbedingungen gerade in den unteren Altersklassen zu sorgen. Hierbei ist im Zweifelsfall das Interesse der Spielerinnen und Spieler höher als dasjenige der Zuschauer zu bewerten.

Jugendarbeit im Verein: Umfang der Aufsichtspflicht bei auswärtigen Übernachtungen

Das **OLG Hamm** hat sich in seinem Urteil vom 21.12.95, Az.: 6 U 78/95 ausführlich mit der Thematik des Umfangs der Aufsichtspflicht während eines auswärtigen Turniers beschäftigt. Das Urteil ist bemerkenswert und enthält für die Praxis eine Reihe von grundsätzlichen - sehr wichtigen - Ausführungen.

Die Aussagen in der Begründung des Gerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vereine und Verbände, die Veranstaltungen und Turniere etc. durchführen, sind verpflichtet, minderjährige Teilnehmer - vor allem bei Übernachtungen - nach den jeweiligen Umständen und der Eigenart der Jugendlichen zu betreuen und sie vor Schäden zu schützen (§ 832 BGB).
- Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.
Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen des Minderjährigen oder Schädigungen Dritter durch den Minderjährigen abzuwenden.
- Eine ordnungsgemäße Betreuung erfordert, dass ein Betreuer die Nacht über in der Unterkunft bleibt. Ein zu Beginn des Turniers ausgesprochenes Alkoholverbot reicht nicht aus.
Gelegentliche Kontrollen während der Nacht sind so lange erforderlich, bis allgemeine Ruhe in der Unterkunft eingekehrt ist. Es sind keine ständigen Kontrollgänge nötig, aber der Jugendliche muß den Eindruck haben, das ein eventuelles Fehlverhalten auffällt.

Quelle: Vereinsmanager, Juni 1997